

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg
Sozialdezernate

Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg
Jugendamtsleitungen

Nachrichtlich:
Städtetag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg

**Dezernat 2
Soziales**

Rückfragen bitte an:
Anita Kanzler
Tel. 0711 6375- 391
Anita.Kanzler@kvjs.de

**Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Christoph Grünenwald
Tel. 0711 6375- 297
Christoph.Gruenenwald@kvjs.de

Annexleistungen nach § 49 SGB IX

Aktueller Sachstand

3 Anlagen

**Rundschreiben-Nr.
57/2023**

9. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund gegensätzlicher Rechtsprechung verschiedener Landessozialgerichte (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Juli 2019, Az. L 13 AL 4870/17, bzw. Bayerisches LSG, Urteil vom 21. Februar 2022, Az. L 10 AL 81/20) besteht zwischen der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit (RD) und den Eingliederungshilfe- und Jugendhilfeträgern in Baden-Württemberg eine unterschiedliche Auffassung über die sachliche Zuständigkeit für Leistungen für das Wohnen parallel zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Agentur für Arbeit.

Nach mehreren Versuchen einer Verfahrensabsprache mit der RD, die jeweils wechselseitig nicht konsensfähig waren, konnte zuletzt in der eingerichteten Arbeitsgruppe keine Einigung erzielt werden. Deshalb ruht derzeit die Arbeit der Arbeitsgruppe. Die gemeinsame Empfehlung sollte ein Verfahren festlegen, damit die Leistungsberechtigten trotz unterschiedlicher Rechtsauffassungen zwischen BA und Eingliederungs-/Jugendhilfe-Trägern zeitnah zu den erforderlichen Leistungen gelangen.

Inzwischen liegt ein Urteil des LSG BW vom 17.03.2023, Az. L 8 AL 3628/21 vor. In diesem hält der Senat ausdrücklich „nicht mehr an seiner früheren Rechtsprechung fest, wonach es sich bei der Unterbringung um eine Annexleistung handelt, für die derjenige Rehabilitationsträger zuständig ist, der auch für die „Hauptleistung“ Leistung zur Teilhabe am

Arbeitsleben zuständig ist (vgl. Senatsurteil vom 24.04.2015 -L 8 AL 2430/12 -, juris Rdnr. 67).“ „Bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einerseits und Leistungen zur sozialen Teilhabe andererseits ist weiterhin auf den Schwerpunkt der jeweils in Frage stehenden Maßnahme abzustellen (vgl. so auch Bayerischer VGH, Urteil vom 02.12.2020 - 12 BV 21.1951 -, juris Rdnr. 30 ff)“. Das Urteil erhalten Sie in der Anlage. Die Schwärzungen und Markierungen stammen von der BA.

In Absprache mit der Regionaldirektion wird die weitere Rechtsprechung beobachtet und bewertet. Dazu sind bereits Termine vereinbart.

Wir werden Sie über die weitere Entwicklung unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Stahl



Gerald Häcker